

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Angenommen der Verein besteht aus

20	Mitgliedern	I.	Classe	zu	5	fl.	ö.	W.
45	"	II.	"	4	"	"	"	
50	"	III.	"	3	"	"	"	
60	"	IV.	"	2	"	"	"	
70	"	V.	"	1	"	"	"	

Es verunglückt nun ein Mitglied I. Classe mit 5 fl., so hat es von den übrigen 19 Mitgliedern dieser Classe von jedem 5 fl. ö. W. von jedem der 45 Mitglieder der II. Classe 4 fl. ö. W. von jedem der 50 Mitglieder der III. Classe 3 fl. von jedem der 60 Mitglieder der IV. Classe 2 fl. und von jedem der 70 Mitglieder der V. Classe 1 fl. ö. W. als Entschädigung anzusprechen. Oder es verunglückt ein Mitglied V. Classe mit 1 fl. ö. W., so hat es von allen übrigen Mitgliedern der I., II., III., IV. und V. Classe bloß 1 fl. ö. W. von jedem Mitgliede als Entschädigung anzusprechen. Oder es verunglückt ein Mitglied III. Classe, so hat es von jedem Mitgliede der 1., 2. und 3. Classe 3 fl. ö. W. von jenen der IV. Classe 2 fl. und von jenen der V. Classe 1 fl. ö. W. als Entschädigung anzusprechen.

Diese Entschädigung erhält der Verunglückte ohne irgend einen Abzug und es macht keinen Unterschied, ob derselbe mit seinem ganzen Gehräude, oder bloß mit einem wesentlichen Theile desselben, wie z. B. bloß mit dem Dache, Dachstuhle &c. durch Feuer verunglückt und beschädigt worden ist.

§. 10. Jeder Verunglückte hat von dem ihm zugegangenen Brandunglücke sogleich und zwar längstens innerhalb 8 Tagen bei dem jeweiligen Vereinsvorsteher die Anzeige entweder persönlich oder schriftlich zu machen. Der Vereinsvorsteher verständigt hievon sogleich die übrigen Vereinsmitglieder und fordert sie auf, ihre Entschädigungsbeiträge sogleich oder doch längstens binnen 4 Wochen nach geschehener Verständigung bei dem Vereinsvorsteher in ö. W. bar zu erlegen, welcher sie sodann zusammen dem Verunglückten gegen Empfangsschein bar ausfolgt. Die diesfälligen Kosten hat der Verunglückte zu bestreiten.

§. 11. Die Vereinsmitglieder zahlen diese Entschädigung in allen Brand-Unglücksfällen, es mögen diese durch Naturereignisse, durch bloßen